



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Bezirksverband Münster**

48653 Coesfeld
Borkener Str. 27

Telefon: 02541 94 28-60
Telefax: 02541 94 28-70
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 14.08.2023 / St-vk

Ihr Ansprechpartner: **Herr Steuer**

WLV-Landwirtschaftlicher Bezirksverband Münster
Borkener Str. 27 · 48653 Coesfeld

Bezirksregierung Münster
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Domplatz 1-3
48143 Münster

Vorab per E-Mail an:
regionalplan-muensterland@brms.nrw.de

Stellungnahme zum Änderungsverfahren des Regionalplans Münsterland 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterzeichner melden sich als Vorsitzende und Geschäftsführer von Landwirtschaftlichen Kreisverbänden im Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. (WLV); der WLV begreift sich als die freie und unabhängige Vereinigung der gesamten Landwirtschaft in Westfalen-Lippe, die die Interessen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes und seiner Mitglieder berufspolitisch und rechtlich vertritt.

Im Bezirksverband Münster sind die Landwirtschaftlichen Kreisverbände Borken, Coesfeld, Münster, Steinfurt und Warendorf (sowie Recklinghausen, dessen Verbandsgebiet in diesem Regionalplanänderungsverfahren nicht betroffen ist) organisiert. Der Bezirksverband Münster vertritt als mitgliederstärkster Bezirksverband insoweit die politischen und rechtlichen Interessen von insgesamt mehr als 15.500 familiengeführten Mitgliedsbetrieben im WLV.

Die Landwirtschaft steht weltweit vor großen Herausforderungen: Es gilt, eine bis zum Jahre 2050 auf mehr als 9,5 Milliarden Menschen wachsende Weltbevölkerung

(Statista 2023, Quelle: Prognose aus Juli 2022, abrufbar online unter:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1717/umfrage/prognose-zur-entwicklung-der-weltbevoelkerung/> – Alle Online-Quellen in diesem Text wurden zuletzt am 26.07.2023 abgerufen –) sicher zu ernähren. Wir wollen in der Bundesrepublik Deutschland die Versorgung mit regionalen Nahrungsmitteln sicherstellen (Daseinsvorsorge, Versorgungs- und Liefersicherheit); dem Münsterland als einer landwirtschaftlich geprägten Region kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Corona-Krise hat uns nicht zuletzt vor Augen geführt, dass globale

Lieferketten bei Importen auch „abreißen“ und eine regional angebundene Versorgung nicht ersetzen können.

Bei Fortbestehen der Anforderungen, die die Gesellschaft an die Landwirtinnen und Landwirte mit Blick auf die Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung stellt, sind die Landwirte zunehmend Begehrlichkeiten ausgesetzt, die vorhandenen Flächen auch für andere Nutzungszwecke zu öffnen, z. B. für Biodiversität und Naturschutz, Klimaschutzmaßnahmen, die Erzeugung regenerativer Energien und deren Verteilung sowie die Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen.

Hieraus resultierende Nutzungskonflikte müssen zur Entlastung der Landwirte aufgelöst und dürfen erst recht nicht neu geschaffen werden.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist deutlich zu reduzieren. Die größten Flächenverluste im Regierungsbezirk Münster verzeichnet seit geraumer Zeit der Kreis Steinfurt, in dem täglich 1,4 ha Fläche (Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW, zit. nach: Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben 39/2022, S. 18) für die landwirtschaftliche Produktion verloren gehen. Es ist anzustreben, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für landwirtschaftsfremde Zwecke auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren. Bei der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft müssen intelligente Wege gefunden werden, um weitere Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verhindern.

Der Regionalplan Münsterland kann einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, die oben in Kürze aufgezeigten Spannungsfelder, zwischen denen sich die Landwirtschaft heutzutage bewegen muss, in schonender Weise auszubalancieren. Wir, die Kreisverbände im Bezirksverband Münster, hier vertreten durch den Bezirksverband Münster, bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Änderungsentwurf des Regionalplans Stellung zu nehmen, um unter anderem Lösungswege hinsichtlich dieser Konfliktsituationen aufzeigen zu können.

In der vorbezeichneten Angelegenheit wird Bezug auf die auf Ihrem Internetauftritt veröffentlichten textlichen Festlegungen und das hierzu gehörende Kartenmaterial genommen. (Die Chronologie der nachfolgenden Ausführungen richtet sich nach der Chronologie und der Struktur des Entwurfstextes; auch die Überschriften und etwaige Bezifferungen im Folgenden entsprechen denjenigen im Text.)

Der Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Münsterland 2023 sowie diese Stellungnahme basieren auf dem aktuell gültigen Landesentwicklungsplan NRW (LEP).

Parallel zur Erarbeitung des Änderungsverfahrens des Regionalplans erfolgt die Überarbeitung des LEP. Sollten sich aus der Novelle des LEP grundlegende Änderungen ergeben, die die Landwirtschaft und den ländlichen Raum berühren, so behalten wir uns vor, im laufenden Verfahren zur Anpassung des Regionalplans erneut vorzutragen.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den offengelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

Vorwort

Planentwurf, S. XIII, Kapitel III. (Siedlungsraum):

Die Entwicklung des Siedlungsflächenpotenzialmodells soll, so ist den textlichen Festsetzungen zu entnehmen, die unzureichende Flächenverfügbarkeit für Kommunen und die Regionen bei gleichzeitig stetig zunehmenden Siedlungsdruck lösen. Die Grundidee und wesentliche Neuerung, als *„Entkoppelung von Standort und Mengensteuerung“* bezeichnet, widerspricht aus unserer Sicht den im Ziel 2-3 festzulegenden Siedlungsbereichen des Landesentwicklungsplans (auch abgekürzt: LEP) NRW. Der Landesentwicklungsplan gibt an dieser Stelle verbindlich vor, dass sich Siedlungsentwicklungen der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen haben. In dem Siedlungsflächenpotenzialmodell vollzieht sich innerhalb der Potenzialflächen, die anschließend nicht für Siedlungsbereiche genutzt werden, jedoch keine Siedlungsentwicklung. Wir halten deshalb diese Vorgehensweise, die den Vorgaben des Ziels des Landesentwicklungsplanes nicht entspricht, nicht für rechtmäßig, sondern sehen hier einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Eine entsprechende Anfrage zur rechtlichen Beurteilung ist an die Landesplanungsbehörde gerichtet worden. Die Antwort steht noch aus. Die Einleitung rechtlicher Schritte behalten wir uns ausdrücklich vor.

Laut Vorwort liegt das Ziel des neuen Modellansatzes darin, für die Siedlungsentwicklung geeignete Flächen mit einem geringen Konfliktpotenzial hinsichtlich umwelt-, klima- und verkehrsfachlicher Belange zu identifizieren. Die Hauptbetroffenheit der Landwirtschaft wird hierbei jedoch nicht genannt. Dies halten wir für unangemessen.

Bereiche für den Schutz von Ausgleichsfunktionen sind neu eingeführt und als solche bisher nicht bekannt. Die Kriterien für die Ausweisung solcher Bereiche wurden nicht offengelegt.

Vorwort, S. XIII, Kapitel VI. (Ver- und Entsorgung):

Die Inhalte des am 16.02.2016 bekannt gemachten Sachlichen Teilplans Energie (STE) seien integriert worden, heißt es dort mit Blick auf Kapitel VI. des Textes.

Die Landwirtschaft ist in einem Wandlungsprozess begriffen. Regenerative Energien bedeuten für viele unserer Mitgliedsbetriebe in ökonomischer Hinsicht ein „weiteres Standbein“. Solaranlagen auf Dächern, Biogasanlagen und Bäuerliche Bürgerwindparks leisten auch jetzt schon einen erheblichen Beitrag zur Energiegewinnung und -versorgung. Die Energiewende steht uns aber noch bevor; aktuelle Entwicklungen, z. B. der Ruf nach Klimaneutralität und der Ukraine-Krieg, erfordern ein erhebliches Umdenken gerade und insbesondere bei der Planung von Energiestandorten und -arten. Vor allem Windkraftanlagen werden an jeder möglichen Stelle benötigt. Diese neuen Notwendigkeiten sind unseres Erachtens im Änderungsentwurf nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Entwicklungsprozesse bei Freiflächensolaranlagen. Hier ist noch viel im Fluss. Verschiedene Gesetzesvorhaben laufen derzeit und haben Freiflächensolarenergieanlagen in Korridoren und in Umgebungsbereichen von Hofstellen privilegiert.

Auch das **Unterkapitel VI.3 (Leitungstrassen)** ist in Erwartung massiver Netzausbauforderungen kein Kapitel, das sich lediglich auf die nächsten zwei Jahrzehnte der Raumplanung beziehen kann. Da die gesetzlichen Änderungen in kürzerer Zeit absehbar werden, sollte aus unserer Sicht mit dem Inkraftsetzen des Regionalplanes noch abgewartet werden.

Allgemeine Anmerkungen zu wesentlichen Ausführungen des Regionalplan-Textes:

Die oben aufgeworfene Rechtsfrage zur Verträglichkeit des Regionalplanentwurfes hinsichtlich des **Siedlungsflächenpotenzialmodells** und Vereinbarkeit mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes haben wir bereits dargestellt. Diese Rechtsfrage als solche kann gerichtlich geklärt werden. Es steht zu erwarten, dass, wenn keine eindeutige Erklärung für die Erfindung des Potenzialmodells und der Beachtungspflicht zum Landesentwicklungsplan im Regionalplan erfolgt, die Frage über ein Normenkontrollverfahren vor dem Obergericht endgültig geklärt werden wird.

Die Ausrichtung der **Planziele** muss realistisch sein. Auf die anstehenden und in Kürze entschiedenen **Energiefragen** haben wir ebenfalls bereits verwiesen.

An mehreren Stellen ist der Text mit den dazugehörigen **Karten** in Widerspruch gesetzt. Beispiele folgen im Weiteren.

Auch hinsichtlich der im Text ausgewiesenen **Flächen-Bedarfe bis zum Jahr 2045** (S. 23) gibt es ein großes Fragezeichen. Zum Beispiel ist bei Gewerbeflächen mit keinem Wort erwähnt, dass diversere Formen von Arbeit immer mehr im Arbeitsleben Platz greifen (z. B. Homeoffice, 4-Tage-Woche, etc.). Die Ausweisung von GIB muss dies berücksichtigen. Einen

solchen Gedankenansatz vermissen wir. Auch ist allenthalben in der Presse zu lesen, dass Fachkräfte in Deutschland fehlen. Auch dies dürfte einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Bedarfe haben. Auch hierzu gibt es keine Erläuterungen. Zuletzt weisen wir darauf hin, dass gewerbliche Nutzungen nicht nur durch die Ausweisung von neuen Gewerbegebieten in die Planung genommen werden müssen, sondern ebenso Umnutzungsmöglichkeiten von leerstehenden Betrieben, Hofstellen u. ä. Auch hinsichtlich der ausgewiesenen Flächenbedarfe gibt es ein erhebliches Maß an notwendigen Änderungen, die keine Berücksichtigung gefunden haben.

Der ausgewiesene Flächenverbrauch ist insgesamt und über alle Kreisgebiete im Regierungsbezirk Münster hinweg als viel zu umfangreich zu kennzeichnen. Neue Modellansätze finden im Ergebnis keine Berücksichtigung.

Im Einzelnen:

Kapitel I. Einführung

1. Das Plangebiet und seine Stellung im Raum, S. 2:

Raumstrukturell wird das Münsterland vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu den Regionen mit Verstädterungsansätzen gezählt. Dies sind Regionen mit einer Einwohnerdichte zwischen 150 und 300 Einwohner je qkm, in denen u. a. mindestens 33 % der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten leben und in denen sich mindestens eine Großstadt befindet. – So der Wortlaut des dritten Absatzes auf der oben genannten Seite.

In diesem Zusammenhang kommen wir nicht umhin, festzustellen, dass für die Beherbergung einer Wolfspopulation in einem derart dicht besiedelten Umfeld (300 Einwohner/km²) bei weitem kein Platz ist. Selbst Schweden, das für seinen Wolfsbestand durchaus in der bundesdeutschen Öffentlichkeit bekannt ist, weist lediglich eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von gerade einmal 25,9 Einwohnern/km² (Statista 2023, Juli 2022, Quelle:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/257586/umfrage/bevoelkerungsdichte-in-schweden/>) auf und zählt dabei insgesamt ca. 400 Individuen landesweit. Selbst bei diesen Verhältnissen ist man dort bemüht, mittels Bejagung den Bestand auf erheblich – die Hälfte – zu begrenzen. (Vgl. hierzu entsprechende Presseberichte, beispielsweise online abrufbar unter: <https://www.agrarheute.com/land-leben/so-will-schweden-wolfsbestand-halbieren-594205>)

Im Vergleich hierzu ist zu resümieren, dass auch der Regierungsbezirk Münster, bei einer Bevölkerungsdichte von 385,1 Einwohnern/km² (Stand zum 31.12.2022, Quelle:

https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/raumbeobachtung_statistik/bevoelkerungsstruktur/Einwohner-und-Flaeche.pdf – Dokument S. 1), wohl allenfalls nur eine äußerst geringe Anzahl an Wölfen vertragen wird. Insoweit fordern wir, die

Wolfspopulation durch entsprechende Management-Maßnahmen, letztlich auch im Wege der Entnahme, am hiesigen Orte „kurzzuhalten“ und seine Ausbreitung im Vorfeld zu verhindern.

2. Handlungsansätze für den Regionalplan bis 2045, S. 4:

Die als Aufgabengebiete dargestellten Bereiche des Regionalplans widersprechen sich, wie auf den ersten Blick erkennbar ist, deutlich. Der Bereitstellung von Bauland für die Wohnentwicklung (vgl. zweiter Spiegelstrich) sowie für Gewerbe- und Industrieflächen (vgl. dritter Spiegelstrich) auf der einen Seite steht der Erhalt und die Entwicklung des Natur-, Landschaft- und Gewässerschutzes auf der anderen Seite diametral entgegen. Der hier aufgerufene Ausbau der Verkehrswege (letzter Spiegelstrich) kann schlichtweg nicht flächenschonend sein. Bereits an dieser Stelle wird mehr Ehrlichkeit für die gesamte Diskussion und Darstellung im Zusammenhang mit der Änderung des Regionalplans Münsterland eingefordert.

Darüber hinaus finden sich hier auch weitere Fehlaussagen inhaltlicher Art: Der Regionalplan Münsterland stellt für alle Teilräume seines Plangebietes sicher, dass die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raumnutzungskonflikt auf ihrer Planungsebene soweit wie möglich ausgeglichen werden; so ist es im Änderungsentwurf auf S. 4 (vgl. erster Spiegelstrich) formuliert. Diese Aussage ist jedoch inhaltlich nicht richtig. Bei der Abwägung der verschiedenen Planungsraumansprüche ist nicht berücksichtigt, dass verschiedene, sogar im Konflikt miteinander stehende, Raumnutzungen auch in ein- und derselben Planungsebene zu erfolgreichen, sich übereinander lagernden Nutzungen geführt werden können. Der Blick wird ausschließlich darauf gerichtet, dass Konflikte dadurch ausgetragen werden, dass jeder Raumnutzungseffekt seinen eigenen Raumbereich und Flächenbedarf zur Verfügung gestellt bekommt. Dabei können Maßnahmen wie Energie auf Außenbereichsflächen mit Maßnahmen zu Naturschutz- oder Biodiversitätsgründen verbunden werden. Dies führt zu ganz anderen Raumansprüchen als sie der Regionalplan in seinem Änderungsentwurf bislang ausweist.

3. Nachhaltigkeit in der Raumplanung, S. 6:

Nach Aussage des Textes sind verschiedene Nachhaltigkeitspostulate in der Raumplanung in dem Änderungsentwurf berücksichtigt (vgl. Absatz 4 des Textes). Unter anderem soll auch die *„Reduzierung der Flächeninanspruchnahme“* ein Ziel dieser Nachhaltigkeitspostulate darstellen. Begrüßt wird, dass auch die sozialen und ökonomischen (!) Ansprüche an den Raum grundsätzlich gesehen werden. Dies gelingt jedoch nur, wenn der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen auch tatsächlich deutlich reduziert wird und eine Sensibilität bei der Flächeninanspruchnahme entsteht. Die Landwirtschaft ist auf Produktionsflächen, ungeachtet der verschiedenen Kreisgebiete im Regierungsbezirk Münster, zwingend angewiesen.

Aus vorgenannten Gründen können wir jedoch nicht feststellen, dass auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme tatsächlich ein besonderes Gewicht gelegt wurde.

Im Übrigen rekurriert der Text an dieser Stelle auf die sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs), aus denen diese Nachhaltigkeitsziele des Landes Nordrhein-Westfalen als Bestandteile der im Jahre 2016 aufgestellten Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt wurden. Um diesen Verweis für den Leser anschaulicher zu gestalten, wird angeregt, entsprechende Zitierungen vorzunehmen; der auf die Landwirtschaft insbesondere bezogene SDG 2 in der Gestalt, die er im Lande Nordrhein-Westfalen gefunden hat, hat den Wortlaut:

„SDG 2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern

Kurzfassung NRW: Nachhaltige Ernährung und Landwirtschaft

Die Land- und Ernährungswirtschaft, einschließlich Zulieferung, Verarbeitung und Handel, bietet in Nordrhein-Westfalen rund 400.000 Menschen Arbeit und gehört damit zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen und zu den größten Arbeitgebern in unserem Land. Neben Bayern und Niedersachsen gehört Nordrhein-Westfalen zu den drei größten Agrarstandorten in Deutschland. Die Landesregierung strebt eine vielfältige, leistungs- und wettbewerbsfähige, bäuerlich verankerte Landwirtschaft an, die von selbstständigen Familienunternehmen geprägt wird und in der nach bestem Wissen angepasst an den jeweiligen Standort ressourcenschonend, tier- und umweltgerecht gearbeitet wird. Hierzu hat die Landesregierung zahlreiche Initiativen und Aktivitäten gestartet. Insbesondere die konkrete Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe rückt dabei immer mehr in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die Verbesserung des Orientierungsrahmens (z.B. durch Messen, Berichte, Kommunikation und Dialogangebote) bis hin zu betriebsindividuellen Beratungsansätzen sowie die Erarbeitung einer nachhaltigen Nutztierstrategie werden vorangetrieben.

Zur Zielerreichung setzt sich die Landesregierung im Rahmen der neuen EU-Förderperiode ferner für eine stabile, finanziell gut ausgestattete und vereinfachte Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ein, die die Belieferung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu angemessenen Preisen, die Sicherstellung der Versorgung, die Stabilisierung der Märkte, eine flächendeckende Bewirtschaftung und die Einkommenssicherung im Fokus hat. Darüber hinaus wird mit Blick auf den nationalen Strategieplan ein verbessertes Anreizsystem für mehr Umwelt, Natur- und Klimaschutz sowie für mehr Tierwohl in der Landwirtschaft angestrebt. [...]“

(Quelle:

https://nachhaltigkeit.nrw.de/fileadmin/Dokumente/NRW_Nachhaltigkeitsstrategie_2020.pdf – Im Dokument auf S. 23 ff.)

Im Kreis Borken etwa werden daher pilothaft weitere Verbesserungen in diesem Bereich angestrebt und organisiert. Hierzu wird das Beratungsangebot in einer freiwilligen Flächenkooperation mit bis zu 55.000 ha Landwirtschaftsfläche mit dem Ziel erweitert, zusätzliche Verbesserungen bei Natur-, Arten-, Boden-, Gewässer- und Klimaschutz zu erreichen.

Über den zusätzlich wachsenden Bereich des Ökolandbaus hinaus ergreifen die Landwirtinnen und Landwirte dort eine Vielzahl weiterer freiwilliger Maßnahmen, um den gesellschaftlichen Erwartungen an eine nachhaltige Landwirtschaft nachzukommen. Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen sind hierbei wichtige Bausteine.

4. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Ziele, S. 8:

Die Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, d. h. sie können nicht im Wege der Abwägung überwunden werden, heißt es im Text des Änderungsentwurfs.

Gleiches gilt nicht zuletzt aber für die Regionalplanung an sich: Auch diese hat die Ziele der vorrangigen, übergeordneten Raumordnungspläne, mithin des Landesentwicklungsplans, zu beachten. Der Verstoß gegen Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans ist oben bereits ausgeführt. Die Ausweisung der Siedlungspotenzialflächen ist nicht rechtmäßig.

Zeichnerische und textliche Festlegungen, S. 8:

Das offenliegende Kartenmaterial enthält nicht nur Darstellungen zu dem hiesigen Planänderungsverfahren, sondern auch solche, die den Stand des bisher in Geltung befindlichen Regionalplans wiedergeben. Eine erkennbare Unterscheidung nach den Verfahren zwischen den Darstellungen erfolgt nicht. Hieran üben wir Kritik:

Nach § 11 ROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans beachtlich, wenn die Vorschriften des § 9 über die Beteiligung verletzt worden sind. Es ist in Frage zu stellen, ob die Offenlage der Unterlagen tatsächlich hinreichend bestimmbar die Betroffenheiten von landwirtschaftlichen Betrieben erkennen lässt, wenn eine Unterscheidung in den Darstellungen zwischen dem bisher geltenden Regionalplan und dem geänderten Entwurf nicht erkennbar dargestellt wird.

Mit den offengelegten Unterlagen ist für die Öffentlichkeit die konkret aus diesem Änderungsverfahren resultierende „neue Betroffenheit“ eindeutig nicht (!) ohne Weiteres nachvollziehbar.

S. 9:

Zeichnerisch sind die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung im Kartenmaterial als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, obwohl diese nach der textlichen Ausführung hierzu als „*Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten*“ gekennzeichnet sein müssten (S. 9, fünfter Absatz, sechster Spiegelstrich). Darüber hinaus widerspricht diese zeichnerische Vorgabe auch der Vorrangdefinition im Kapitel IV.9. (Ziel IV.9 -1).

Darüber hinaus ist hinsichtlich dieser inhaltlichen Ausgestaltung des Vorrangs der landwirtschaftlichen Nutzung in Betracht zu ziehen, auf einen sozusagen „dynamischen Vorrangbegriff“ zurückzugreifen: Je wichtiger die Flächen für einen bodengetragenen Acker- und Pflanzenbau oder für eine bodengetragene Tierhaltung in einer Region ist, desto höher müssen gemessen hieran auch die Anforderungen dafür sein, die an ein Überwiegen dieses Vorrangs und eine Verdrängung der landwirtschaftlichen Nutzung zu stellen sind. Die Verdrängung (bestandsgeschützter, aber auch neuer) landwirtschaftlicher Nutzung durch neue Gewerbe- oder Wohnansiedlungen ist einerseits im Sinne eines interkommunalen Verständnisses einer gleichmäßigen und rücksichtsvollen Nutzung des Raumes zu minimieren und andererseits der Ernährungssicherung mit heimischer Erzeugung Priorität einzuräumen.

Kapitel II. Übergreifende Festlegungen

1. Allgemeine Planungsgrundsätze

Festlegungen

Grundsatz II.1-2 Regionale, attraktive Wirtschaftsstandorte mit moderner Infrastruktur,

S. 13:

Zur Bewahrung und Förderung der Leistungsfähigkeit der münsterländischen Wirtschaft sollen die Attraktivität des Plangebiets durch geeignete gewerbliche und industrielle Standorte gestärkt und die Infrastrukturausstattung der Region auf die künftigen Anforderungen im weltweiten Wettbewerb ausgerichtet werden, besagt der Abs. 1 des vorgenannten Grundsatzes.

Hierzu zählt selbstredend auch der gesamte Agrarbereich als Wirtschaftsbranche. Deren Stärkung setzt ein Bekenntnis zu den Agrarstandorten im Freiraum/Agrarbereich voraus, bis hin zu den notwendigen Anbindungen an moderne Infrastruktur.

Grundsatz II.1-4 Sicherung und Weiterentwicklung der Freizeit- und Erholungsfunktion, S. 14:

Die Entwicklung von Fahrradnetzen und Reitwegen ist als Grundsatz vorgegeben und dem Grunde nach zu begrüßen. Gleichzeitig ist jedoch auch erkennbar, dass diese Nutzungen im alltäglichen Verkehr entsprechend berücksichtigt werden müssen. Eine Doppel- oder gar Dreifachnutzung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes führt im Alltag bereits jetzt zu erheblichen Konflikten. Hier bedarf es einer taktisch geschickten Weiterentwicklung des vorhandenen Wegesystems.

Dass dies gesehen und berücksichtigt wurde, lässt auch die Begründung zum Grundsatz (S. 16) nicht erkennen.

Erläuterung und Begründung

Zu Grundsatz II.1-1 Demografischer Wandel und Chancengerechtigkeit, S. 14:

Wenn nicht mehr für alle Gemeinden mit einem stetigen Bevölkerungswachstum gerechnet werden kann, wie der Text des Regionalplanentwurfs – auch durch verschiedene Quellen belegbar, vgl. hierzu die Ausführungen im Folgenden auf S. 11 f. dieser Stellungnahme – aussagt, sollte sich dies auch in den Planungen insbesondere für auszuweisende Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) wiederfinden lassen. Die an anderer Stelle im Text vorgegebenen Flächenverbräuche sind mit dieser Positionierung jedoch nicht vereinbar.

2. Klimawandel und Klimaanpassung

Erläuterung und Begründung

Zu G II.2-1 Räumliche Entwicklung und Klimawandel, S. 17:

Die geplante Festlegung von Windenergiegebieten, welche zumeist auf der Basis der seinerzeitigen Konzentrationszonen für Windenergienutzung der Kommunen fußt (vgl. dritter Absatz, erster Spiegelstrich auf S. 17), schränkt die Möglichkeiten der Windkraftnutzung im Münsterland aktuell deutlich ein. Unter anderem grenzen Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Artenschutzrechtes sowie weitere Regelungen bereits heute die Auswahlmöglichkeiten für Windkraftstandorte erheblich ein. Einer darüberhinausgehenden übergeordneten Steuerung durch den Regionalplan bedarf es dazu nicht. Vielmehr ist zu besorgen, dass bereits jetzt in Planung befindliche Standort für die Windkraftnutzung durch die angedachte Ausweisung von Windenergiegebieten nicht zur Realisierung kommen. Dies behindert die Energiewende. Eine solche Regelung ist kontraproduktiv und daher zu streichen.

S. 18:

Die Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für die Siedlungsentwicklung bei bedarfsgerechter Festlegung und die Innenentwicklung vor Außenentwicklung (S. 18, erster Spiegelstrich) werden von der Landwirtschaft begrüßt.

Die Darstellung von Bereichen mit überörtlich hoher Klimarelevanz (Kaltluftleitbahn) im Zuge der Sicherung von multifunktionalen Freiraumbereichen (zweiter Spiegelstrich) bleibt allerdings unerklärt. Insbesondere ist dem Regionalplan nicht zu entnehmen, welche Konsequenzen die Darstellung dieser Bereiche haben soll, ob es sich um Vorbehalts-/Vorranggebiete oder andere rechtlich zu berücksichtigende Gebietsausweisungen handelt. Die Bereiche sind außerdem nach nicht nachvollziehbaren Kriterien entworfen. Eine Erläuterung dazu fehlt.

Die Definition eines sogenannten ökologischen und klimagerechten Waldumbaus (vierter Spiegelstrich) fällt schon nicht in den Regelungsbereich des Regionalplans Münsterland. Stattdessen sind diese waldbaulichen Fachthemen Gegenstand bundes- und landesgesetzlicher Regelungen, welche durch Erlasse des zuständigen Ministeriums jeweils an die sich weiterentwickelnde Situation angepasst werden. Daher ist dieser Absatz hier zu streichen. Lediglich der Vollständigkeit halber sei dieser Umstand um den Hinweis ergänzt, dass die Festlegungen zu einem ökologischen und klimagerechten Waldumbau in ihrer Bedeutung im Regionalplanänderungsentwurf überdies nicht erläutert oder erklärt sind. Insbesondere die möglichen Rechtsfolgen für betroffene Grundstückseigentümer bleiben offen.

Ebenso ist die Unterstützung einer klimaangepassten und klimaschonenden Landwirtschaft (neunter Spiegelstrich) nicht mehr erläutert. Was hierunter gefasst wird und warum, bleibt offen.

Zuletzt sind unter diesem Abschnitt Hinweise zu finden, dass die Klimaschutzkonzepte der Kommunen im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt und als Abwägungskriterium herangezogen wurden. Inwieweit diese Klimaschutzkonzepte Auswirkungen auf die Regionalplanung als solches nehmen können, wenn sie in politischen Prozessen verabschiedet werden, wird wiederum nicht erläutert.

3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, S. 19:

Die Autoren des textlichen Teils werden selbst erkennen, dass die Überschrift zu diesem Kapitel in sich widersprüchlich ist. Dies gilt aber auch für die Inhalte selbst. Unseres Erachtens verändern sich Kulturlandschaften durch die sich wechselnden Rahmenbedingungen. Einschränkungen mögen hier zwar dem gewohnten Landschaftsbild Rechnung tragen, führen aber gleichzeitig dazu, dass die in der Landschaft Wirtschaftenden in ihrer

Entwicklungsmöglichkeit massiv eingeschränkt werden. Die Ausrichtung dieses Kapitels ist daher kritisch zu hinterfragen.

Kapitel III. Siedlungsraum, S. 21:

Die Umsetzung des dort genannten neuen sogenannten Siedlungsflächenpotenzialmodells halten wir, wie zuvor bereits dargestellt, für unrechtmäßig. Sie widerspricht den Zielen des Landesentwicklungsplanes, die strikt zu beachten sind. Eine rechtliche Prüfung bleibt selbstverständlich vorbehalten.

Die relative Zu- und Abnahme der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen wurde vom Landesbetrieb IT.NRW für einen weit in die Zukunft reichenden Zeitraum gegenüber dem Jahr 2021 in der sogenannten Bevölkerungsvorausberechnung für NRW berechnet und dargestellt (Quelle: <https://www.it.nrw/bevoelkerungsvorausberechnung-nrw>). Danach weist der Kreis Borken eine Veränderung der Bevölkerung zum 01.01.2050 gegenüber dem Stichtag 01.01.2021 von minus 5 % bis unter minus 2 % aus, ebenso verhält sich dies im Kreis Coesfeld. Im Kreis Warendorf wird die Veränderung gar mit unter minus 5 % angegeben; lediglich die Kreisfreie Stadt Münster und der Kreis Steinfurt sind mit positiven Veränderungen von plus 5 % und mehr bzw. mit plus 2 % bis plus 5 % angegeben. Dabei veröffentlichte der Kreis Steinfurt zudem selbst zum Ende des Jahres 2022 Annahmen mit wesentlich weniger Bevölkerungszunahmen, bis hin zu möglich Abnahmen (Quelle: https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Themen%20&%20Projekte/Kreisentwicklung/Demografische%20Daten/Kreis%20Steinfurt%20gesamt/).

Für einen so gekennzeichneten Raum insgesamt ein so bezeichnetes Siedlungsflächenpotenzialmodell vorzuschlagen, entspricht offensichtlich nicht den zu erwartenden Entwicklungen hinsichtlich des Flächenbedarfs. Demgegenüber fehlen demgemäß umfängliche Bemühungen zu einer wesentlich verbesserten Innenentwicklung, verbunden mit einer Verdichtung der Bebauung (hierzu nähere Ausführungen im Folgenden, Grundsatz III.2-1 Flächensparende Wohnbaulandentwicklung, S. 18 f. dieser Stellungnahme).

1. Gesamter Siedlungsraum

Ziel III.1-2 Vorbehaltsgebiete (ASB-P und GIB-P), S. 22:

Bei Potenzialbereichen für Allgemeine Siedlungsbereiche oder für gewerbliche und industrielle Nutzungen, so wird im Text dargestellt, soll es sich um Vorbehaltsgebiete handeln (Abs. 1 unter dem vorgenannten Ziel). Die Festsetzung derartiger Potenzialbereiche, heißt es dort weiter, steht einem privilegierten land- oder forstwirtschaftlichem Vorhaben im Außenbereich nicht als öffentlicher Belang entgegen (Abs. 2).

Die bei solchen Bauvorhaben zwingend zu berücksichtigenden öffentlichen Belange sind, worauf zunächst hingewiesen sei, in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB geregelt, nicht in § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB, wie es im Text heißt. Unabhängig davon jedoch dürfen Potenzialbereiche auch anderen privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die nicht nach der Nr. 1 des § 35 Abs. 1 BauGB genehmigt werden, nicht entgegengehalten werden. Dies gilt gleichermaßen für z. B. futterflächenlose Tierhaltungsbetriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wie auch für Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB usw.

Demzufolge muss die festgelegte Ausnahme unter Ziel III.1-2 Abs. 2, S. 22, sämtliche (!) privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB in gleicher Weise umfassen wie auch solche Vorhaben, die nach § 35 Abs. 4 BauGB teilbegünstigt sind.

Unseres Erachtens ist, was an dieser Stelle erneut herausgestellt werden soll, nach wie vor das Modell der Potenzialbereiche für die spätere Ausweisung von konkreten Allgemeinen Siedlungsbereichen in den aus dem Regionalplan entwickelten Flächennutzungs- und Bebauungsplänen nicht geeignet. Vielmehr sind andere Faktoren, wie zum Beispiel die Flächenverfügbarkeit, für die Entwicklung von Siedlungsbereichen von Bedeutung.

Ziel III.1-3 Bedarfsgerechte und flächensparende Bauleitplanung, S. 22:

Die bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung soll gewährleistet werden, indem die festgelegten Flächenkontingente auf das Maß beschränkt werden, das der Anlage zu diesem Ziel zu entnehmen ist (Abs. 1 zum vorgenannten Ziel). Diese Aussage ist wichtig, jedoch nicht ausreichend. Insbesondere die unter Ziel III.1-3 in Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen, die „*im Einzelfall*“ eine Überschreitung der Flächenkontingente gestatten, sind gerade für die Landwirtschaft nicht tolerabel. Die Zielsetzung, die Siedlungsentwicklung flächensparend auszugestalten, wird hier unnötigerweise um eine Missbrauchsmöglichkeit erweitert, die wieder abgeschafft werden muss. Dies gilt umso mehr, als dass die Kriterien für eine nach den textlichen Festsetzungen zulässige, ausnahmsweise Überschreitung nicht nachvollziehbar sind. Insbesondere ist beispielsweise ein Bedarf für neue Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nach dem Baugesetzbuch ohnehin Voraussetzung, um weitere Siedlungsflächen auszuweisen. Ein sich diesbezüglich ergebender Mehrbedarf kann demnach ersichtlich kein Grund für Ausweitungen der Bauleitplanung sein.

Die in Abs. 3 unter dem genannten Ziel festgelegte Regelung, wonach ein gleichwertiger Flächentausch die erhöhte Flächeninanspruchnahme kompensieren soll, ist schon denklogisch nicht nachvollziehbar und unverständlich formuliert. Wie das im Einzelnen funktionieren soll, wird in keiner Weise ersichtlich.

Der in der **Anlage Flächenkontingente für Wohnen und Wirtschaft bis 2045** in Hektar ausgewiesenen Flächenbedarfe (S. 23) sind ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Der notwendige nachweisliche Flächenbedarf ist durch die Kommune nicht lediglich zu behaupten, sondern zu konkretisieren. Die Anlage nebst den textlichen Erläuterungen führen nicht dazu, dass nachvollziehbar und vergleichbar der Bedarf an weiteren Siedlungsflächen verdeutlicht werden kann. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Begründung zu Ziel III.1-5 (s. hierzu im Folgenden S. 14 f. dieser Stellungnahme).

Für die Stadt Münster etwa sind in der vorstehend bezeichneten Anlage 391 ha für das Wohnen und 249 ha für die Wirtschaft ausgewiesen. Nach den in der Stadtpolitik in Münster durchgeführten Werkstattgesprächen zu einem integrierten Flächenkonzept in Münster wurde sehr deutlich, dass erheblich weniger Bedarf dann besteht, wenn die Siedlungsdichte in Münster angehoben wird. Es ist deshalb in Frage zu stellen, ob von diesen Flächenkontingenten weiter ausgegangen werden kann, da in Städten wie Münster die Wohnungsdichte über dem hier angesetzten mittleren Dichtewert voraussichtlich liegen wird. Insofern wäre es geboten, im Regionalplan die Flächenkontingente abhängig von verschiedenen Dichtewerten auszuweisen oder alternativ die höchsten Dichtewerte anzusetzen.

Auch die für den Kreis Warendorf mit 960 ha ausgewiesenen Flächenbedarfe überschreiten das erforderliche Maß erheblich. Hier bedarf es dringend einer Reduzierung. Insofern wird verwiesen auf unsere Anmerkungen zu Grundsatz II.1-1 (oben auf S. 10 dieser Stellungnahme).

Die für die Wirtschaftsflächen „errechneten“ Bedarfe berücksichtigen die aktuellen Entwicklungen im Wirtschaftsverkehr u. E. nicht bzw. jedenfalls nicht ausreichend. Andere Arbeitsmodelle, andere Work-Flow-Modelle, Neuerungen in der Work-Life-Balance spielen allesamt auch in die Frage hinein, welche und wie viele Flächen zukünftig für Wirtschaft zur Verfügung stehen müssen. Auch das Freiziehen von gewerblichen Räumlichkeiten oder Büroräumlichkeiten im bisherigen Bestand, welches durch Änderungen der Arbeitsmodelle erfolgt, ist weder bei der Ausweisung für Wohn- (Umnutzungsmöglichkeiten) noch für Wirtschaftsbedarfe ausreichend berücksichtigt.

Dazu ist es auch nicht ausreichend, dass das Ziel III.1-4 die vorrangige Inanspruchnahme von Bauflächenreserven vorschreiben will (nähere Ausführungen hierzu sogleich im Folgenden).

Ziel III.1-4 Vorrangige Inanspruchnahme von Bauflächenreserven, S. 23:

Das Ziel (Wortlaut: „*Die in den festgelegten Siedlungsbereichen vorhandenen Bauflächenreserven sind vorrangig zu entwickeln.*“) ist grundsätzlich natürlich von Seiten der Landwirtschaft zu begrüßen, geht jedoch, auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, insgesamt nicht weit genug. Es handelt sich bei den in festgelegten Siedlungsbereichen vorhandenen Bauflächenreserven nicht um die einzigen heranziehbaren Reserven. – Auch die im heute bestehenden Regionalplan ausgewiesenen Flächenreserven müssen selbstverständlich vorrangig noch berücksichtigt werden.

Auf unsere Darstellungen zu Grundsatz III.2-1 Flächensparende Wohnbaulandentwicklung (S. 34 der textlichen Festlegungen) und unsere Forderung nach der Ergänzung der Festlegungen um eine Minstdichte als Ziel (im Folgenden auf S. 18 f. dieser Stellungnahme) sei in diesem Zusammenhang bereits hingewiesen.

Ziel III.1-5 Inanspruchnahme von Potenzialbereichen, S. 24:

Nach den niedergelegten Vorstellungen über die geänderten Regelungen für die Inanspruchnahme von Potenzialbereichen sollen die Potenzialbereiche ASB-P und GIB-P erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn in den Vorranggebieten vorhandene Flächenreserven für ein bedarfsgerechtes Angebot nicht ausreichen oder nachweislich nicht zur Verfügung stehen (Abs. 1). Wie dieser Nachweis genau erfolgen soll, wird aber mit keinem Wort festgelegt. Die Regelung bleibt insofern unklar und ist zu unbestimmt, als dass herausgefunden werden könnte, wann denn ein bedarfsgerechtes Angebot tatsächlich nicht mehr ausreicht. Die Nachweispflichten für die Kommunen müssten sehr viel klarer umschrieben werden. Auch das Verfahren bei konkurrierenden Vorbehaltsgebieten in Abs. 2 unter Ziel III.1-5 ist unklar; es heißt dort, dass bei Überlagerung festgelegter Potenzialbereiche mit konkurrierenden Vorbehaltsgebieten im Bauleitverfahren eine Abwägung der unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen vorzunehmen ist. – Nach welchen Abwägungskriterien aber konkurrierende Vorbehaltsgebiete mit unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen gegeneinander abgewogen werden können, ist auch hier nicht deutlich. Dieser Umstand belegt dagegen umso deutlicher, dass Potenzialbereiche gerade nicht das Mittel der Wahl sein können, um einem Mangel an für verschiedene Bebauungswecke zur Verfügung stehenden Flächen in den Kommunen zu begegnen.

Ziel III.1-6 Anschluss an vorhandene Siedlungen, S. 24:

Die Entwicklung neuer Siedlungsflächen innerhalb der Potenzialbereiche soll ausweislich des Regionalplantextes (Abs. 1 unter dem vorgenannten Ziel) nur im Anschluss an bestehende, im Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungen möglich sein; dies ist im Sinne der Flächensparsamkeit ausdrücklich zu begrüßen. Dass jedoch Ausnahmen von dem Gebot des

unmittelbaren Anschlusses neuer Siedlungsflächen an bestehende Siedlungsflächen aus klimatischen Gegebenheiten (Abs. 2, erster Spiegelstrich) zuzulassen sein sollen, ist auch vor der Unbestimmtheit der Begrifflichkeit der „*klimatischen Gegebenheiten*“ völlig unerklärlich. Welche Gegebenheiten dies sein sollen, wird nicht deutlich. Eine Erläuterung ist notwendig oder das genannte Ziel – unter Abs. 2 – ist fallen zu lassen.

**Grundsatz III.1-9 Berücksichtigung innerörtlicher Freiraumsysteme und -strukturen,
S. 24:**

Freifächensysteme, die dem klimatischen Ausgleich, dem Biotopverbund und der Naherholung der Bevölkerung dienen, sollen im Rahmen der Bauleitplanung entwickelt und erhalten werden (Abs. 1). Diese müssen auch zeitgleich Flächen zur naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen beinhalten. Denn nur so kann dann dem Grundsatz der Flächensparsamkeit Vorrang gegeben werden. Dem aber widerspricht Abs. 2 des Grundsatzes III.1-9, der bestimmt, dass notwendige Kompensationsmaßnahmen nur ausnahmsweise in den Potenzialbereichen durchgeführt werden sollen. Maßgeblich ist hier nicht nur wo, sondern vor allem auch wie (!) die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden können. Auch hier ist der Grundsatz der Flächenschonung voranzustellen. Produktionsintegrierte Maßnahmen oder qualitätsvolle Aufwertungen von Grünzügen in den Kommunen können als Kompensationsmaßnahmen dem Grundsatz des Flächensparens vorangestellt werden.

Erläuterung und Begründung

Zu Ziel III.1-1 und .1-2

Es wird betont, dass der Festlegung der Potenzialbereiche der Siedlungsflächenentwicklung besonderes Gewicht beigemessen wird, konkurrierende Nutzungen in den Potenzialbereichen jedoch nicht ausgeschlossen sein sollen. Dennoch bleibe gleichzeitig ein ausreichender Handlungsspielraum erhalten, da schließlich die Potenzialbereiche über den eigentlichen Flächenbedarf einer Kommune in der Regel deutlich hinausgingen. Das bedeutet, so heißt es im Text weiter, dass nicht alle Flächen der Potenzialbereiche für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden können. Dies ist auch richtig so! Die Ausweisung von Potenzialbereichen ist

1. unnötig,
2. entspricht nicht dem Grundsatz der Flächenschonung und
3. entspricht nicht dem bedarfsgerechten Ausmaß.

Die Notwendigkeit zur Ausweisung von Potenzialflächen ist deshalb nicht gegeben. Wie diese Bereiche nach alledem „*vorrangig zu entwickeln*“ sein sollen, wie es auf S. 25 ebenfalls heißt, bleibt unerklärt.

Siedlungsflächenpotenzialmodell, S. 25:

Das Modell ist nach – fehlerhafter – Darstellung der textlichen Festsetzungen in einem informellen Abstimmungsprozess mit regionalen Akteuren, Fachbehörden und Kommunen des Münsterlandes erarbeitet worden. Für die Landwirtschaft bleibt festzustellen: Eine gemeinsame „Erarbeitung“ gab es nicht, sondern lediglich eine einseitige Präsentation. Die Einwände der landwirtschaftlichen Interessenvertreter zu den Potenzialflächen sind völlig fruchtlos geblieben. Eine Berücksichtigung ist damit erkennbar nicht erfolgt. Eine Abwägung der Argumente ist nicht sichtbar geschehen, von einer Akzeptanz der Landwirtschaft dieses Modells ist man somit aus guten Gründen weit entfernt. Die Ausweisung bis zum dreifachen Bedarf als Potenzialfläche bleibt unverhältnismäßig und entspricht, wie in diesem Text bereits dargestellt, in keiner Weise dem Gebot der Flächenschonung.

Ungeachtet dessen, dass das Siedlungsflächenpotenzialmodell gegen höherrangiges Recht verstößt, kann nicht hingenommen werden, dass landwirtschaftliche Hofstellen mit einer solchen Gebietskulisse belegt werden. Ansonsten droht nicht nur der Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern auch dessen Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeit hierdurch eingeschränkt zu werden.

Die Darstellung von Potenzialflächen geht im Ergebnis nicht zuletzt bereits dann an der eigens mit ihrer Ausweisung verbundenen Zielsetzung vorbei, wenn eine ausreichende Verfügbarkeit von Flächen nicht gegeben ist. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, Verfügbarkeitsfragen rechtzeitig vorab mit den Eigentümern zu klären.

Auch für emittierende Hofstellen, die in Randlage zu Siedlungspotenzialflächen liegen, können Konfliktsituationen entstehen, wenn z. B. Wohnbebauung an einen emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb heranrückt. Derartige Konfliktsituationen dürfen durch Darstellungen im Regionalplan nicht geschaffen werden. Es gilt bereits auf dieser Ebene der Grundsatz der Konfliktvermeidung.

Privilegierung land- und forstwirtschaftlicher Vorhaben, S. 27:

Bei der Festlegung der Potenzialbereiche sei, wie es in den textlichen Festsetzungen – allen Ernstes – heißt, Rücksicht auf bestehende land- und forstwirtschaftliche Betriebe genommen worden. Weiter lägen nur wenige Hofstellen innerhalb der festgelegten Potenzialbereiche.

Beide Aussagen halten einer tatsächlichen Überprüfung nicht stand, zudem sind die Ausführungen an dieser Stelle – wieder einmal – bis hin zur Unverständlichkeit unpräzise formuliert. Wie viele Hofstellen (als solche) von der Ausweisung der Potenzialbereiche betroffen sein könnten, dürfte zwar noch durch den Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer ausgewiesen

werden. Eine vollumfängliche Ermittlung der Berührung von Interessen landwirtschaftlicher Betriebe durch die Ausweisung von Flächenpotenzialen ermöglicht aber auch eine Einbeziehung dieser Datengrundlage nicht, denn eine Betroffenheit ist beispielsweise auch in den Fällen zu bejahen, in denen Hofstellen zwar außerhalb, die dazugehörigen Wirtschaftsflächen aber innerhalb der Potenzialbereiche liegen. Die Aussage muss deshalb sehr kritisch hinterfragt werden.

Der Bestand von Hofstellen als auch die Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Hofstellen, die innerhalb der Potenzialbereiche liegen, werden nicht zuletzt auch durch die dort als potenziell zulässig ausgewiesenen Bebauungszwecke bedroht; für die Betriebe hätte es katastrophale Auswirkungen, wenn Bauvorhaben als privilegierte Nutzungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in den Potenzialbereichen nicht mehr in Frage kämen. Gerade die alternativen, für siedlungsnah liegende Höfe notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten gebieten es demnach, sämtliche Privilegierungsvorschriften des § 35 Abs. 1 BauGB wie auch die teilbegünstigten Vorhaben des § 35 Abs. 4 BauGB uneingeschränkt (!) in den Potenzialbereichen weiterhin zuzulassen. Diese dürfen auch nicht einer Abwägung zum Opfer fallen, wie im letzten Absatz in der Begründung zu den Zielen III.1-1 und .1-2 vorgesehen.

Im Übrigen sind zwar, wie den textlichen Festsetzungen weiter zu entnehmen ist, auch nicht-privilegierte land- und forstwirtschaftliche Vorhaben in den Potenzialbereichen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dass diese Vorhaben aber einer Abwägung dahingehend offenstehen sollen, ob die Festlegung als Potenzialbereich der beantragten Nutzung entgegensteht, ist nicht nachvollziehbar. Stattdessen hat hier der Maßstab zu gelten, den der § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB für solche Außenbereichsvorhaben anlegt, nämlich dass die dort (nicht abschließend) aufgezählten öffentlichen Belange zwingend einzuhalten, jedoch keine darüber hinausgehenden Belange in eine Abwägung mit dem beantragten Nutzungszweck einzubringen sind! Nach alledem muss klargestellt werden, dass die Potenzialbereiche in keiner Hinsicht Auswirkungen auch auf nicht-privilegierte Außenbereichsvorhaben zeitigen dürfen, zumal es sich hier schon überhaupt nicht um einer Abwägung zugängliche Ziele handelt. Man könnte es auch anders ausdrücken: Ohne die Festlegung der Potentialbereiche selbst gäbe es nach der inneren Logik dieses Modells diesen öffentlichen Belang, der einem nicht-privilegierten Bauvorhaben entgegengehalten werden kann, erst gar nicht!

2. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB und ASB-P)

Festlegungen

Grundsatz III.2-1 Flächensparende Wohnbaulandentwicklung, S. 34:

Es ist insgesamt hilfreich, dass der Entwurfstext in einer Anlage Orientierungswerte für strukturtypische Dichten für Wohnen bereithält (**Anlage Orientierungswerte für strukturtypische**

Dichten für Wohnen bis 2045 in Wohneinheiten je Hektar, S. 34). Allerdings ist mit Blick auf die kommenden 20 Jahre nicht nachvollziehbar, warum die Dichten zwischen 50 und 27,5 Wohneinheiten je Hektar schwanken. Die sich zwischen den aufgeführten Werten ergebende Abweichung beträgt nahezu 100 %.

Es wird in der Sache begrüßt, dass die Entwicklung von Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern ebenfalls stattfinden kann.

Anzustreben ist u. E., so auch die in dem Grundsatz in gleicher Weise zum Ausdruck kommende Auffassung der Regionalplanungsstelle, eine möglichst hohe Bebauungsdichte. An dieser Zielsetzung, die unsererseits Zustimmung erfährt, haben sich die hierauf beziehenden Festsetzungen des Regionalplans – vgl. die vorstehend genannte Anlage – jedoch auch messen zu lassen, was tatsächlich nicht gelingt, wie es hier am Beispiel der Festlegung der Bebauungsdichte der Stadt Münster illustriert sei: Die Festlegung für die Stadt Münster mit einer Dichte von 50 Wohneinheiten/ha entspricht gerade einmal einer mittleren (!) Wohnungsdichte und ist insofern nicht tragbar, als dass die Stadt Münster in ihrem Freiraumkonzept selbst davon ausgeht, dass eine demgegenüber deutlich höhere Dichte avisierbar ist. Dies wird damit begründet, dass der Freiraum des Münsterlandes unter so einem erheblichen und zukünftig noch weiter zunehmenden Flächendruck durch unterschiedliche Nutzungsansprüche steht, dass einer höheren Dichteausweisung nichts entgegengesetzt werden kann. Mögliche Dichten für das Wohnen werden, anders als hier ausgewiesen, auf über 110 Wohneinheiten/ha (!) berechnet. Dahinter bleibt die Festsetzung des Regionalplans jedoch deutlich zurück.

Insofern wird nach den jeweiligen baulichen Gegebenheiten und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten eine Erhöhung der Bebauungsdichten gefordert: Um den Forderungen des Landesentwicklungsplans Rechnung zu tragen, ist hier als konkrete Zieldefinition eine Mindest-(!)-Dichte von Wohneinheiten je Hektar in die Festlegungen aufzunehmen! Auf diesem Wege ließe sich nicht zuletzt der Bedarf an Wohnbaulandentwicklung im Regionalplan erheblich reduzieren, was unsererseits selbstverständlich Zustimmung findet.

Erläuterung und Begründung

Zu Grundsatz III.2-1, S. 35:

Wir begrüßen in der Erläuterung und Begründung zu Grundsatz III.2-1, S. 35, dass Kompensationsmaßnahmen in bereits festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungs- und den Waldbereichen platziert werden sollen, im Sinne einer qualitativen Aufwertung. Eine Einschränkung diesbezüglich, wie der Grundsatz sie in der Erläuterung vorsieht („– wenn möglich –“, S. 35 im ersten Absatz), kann deshalb ersatzlos entfallen.

3. Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-Z)

Festlegungen

Ziel III.3-9 ASB-Z-EH – Standorte des Großflächigen Einzelhandels, S. 39:

Mit Blick auf die Entwicklung von Standorten für großflächigen Einzelhandel sollte eine Doppel- oder gar Mehrfachnutzung einhergehen. Derartige Standorte lassen sich je nach Einzelfall auch gleichzeitig für die Wohnnutzung realisieren. Mindestens sollte jedoch die Energiegewinnung in Form von Dachflächen- bzw. Freiflächen-Solarenergieanlagen auf Dächern und Parkplätzen sichergestellt sein.

4. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB und GIB-P)

Ziel III.4-1 Vorrang von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben, S. 48:

Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sollen vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. deren Potenzialbereichen (GIB-P) erfolgen. Hiergegen ist nichts einzuwenden. Allerdings ist eine Klarstellung nötig, dass hier nicht „gewerbliche landwirtschaftliche Betriebe“ umfasst sind, also z. B. keine Tierhaltungsbetriebe ohne Futterfläche. Diese sind naturgemäß und aufgrund der Art ihrer Emissionen nur im Außenbereich zu platzieren.

Kapitel IV. Freiraum

1. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Festlegungen

Grundsatz IV.1-1 Vorbehaltsgebiete für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, S. 54:

Die vorgenommene Festlegung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche als Vorbehaltsgebiete lässt sich in den Kartendarstellungen nicht wiederfinden.

Grundsatz IV.1-2 Leitbilder für die abgegrenzten Landschaftsräume, S. 54:

Die in der **Erläuterungskarte IV-1** abgegrenzten Landschaftsräume sollen als Orientierungshilfe bei Entscheidungen für Inanspruchnahme von Freiraum und damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen. Was dies genau heißen soll, wird nicht erläutert. Die Formulierung „*Orientierungshilfe*“ ist unpräzise und trägt zur Verwirrung bei.

Grundsatz IV.1-5 Bereiche mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion, S. 54:

In Abs. 2 dieses Grundsatzes wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Bauleitplanung die räumlichen Voraussetzungen für Erhalt und Schaffung klimaökologisch bedeutsamer Freiräume geschaffen werden sollen. Dies kann aber nicht für vorhabenbezogene Bauleitpläne gelten! Diese sind ausdrücklich auszunehmen.

Erläuterung und Begründung

Zu Grundsatz IV.1-2 Leitbilder für die abgegrenzten Landschaftsräume, S. 55:

Aufgrund der fehlenden bodenrechtlichen Wirkung der raumordnerischen Regelungen, ist dort zu lesen, entfalten diese keine unmittelbare Auswirkung auf die landwirtschaftliche Nutzung (privilegierte Nutzung nach § 35 Abs. 1 BauGB) der Flächen (S. 56, erster Absatz). Neben der privilegierten Nutzung nach § 35 Abs. 1 BauGB muss auch für die teilprivilegierte Nutzung nach § 35 Abs. 4 BauGB klargestellt werden, dass sich auch auf diese die raumordnerischen Regelungen nicht auswirken.

Zu Grundsatz IV.1-3 Unzerschnittene und verkehrsarme Räume des Münsterlandes, S. 56:

Die hier geforderte Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Landschaft ist aus unserer Sicht kaum erreichbar. Die intensive Entwicklung von Verkehrsräumen in Kombination mit einem massiven Verkehrsaufkommen macht die Entwicklung zu einer durchgängigen Landschaft leider unmöglich. Dies gelänge nur mit einer massiven Verkehrseinschränkung oder gar dem Rückbau von Straßen.

Zu Ziel IV.1-4 Multifunktionale Freiraumbereiche i. V. m. der Erläuterungskarte IV-3, S. 57:

Diese Bereiche sind aufgrund des zunehmenden Flächendrucks im Münsterland u. a. durch eine weitere Siedlungsentwicklung, einen weiteren Ausbau von Infrastrukturen, den Ausbau der regenerativen Energien und der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung einem besonderen Schutz zu unterstellen, heißt es im Text (S. 57 unten). Wieso gibt es hierzu keine Festsetzungskarten? Was versteht man unter Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung? Diese Fragen bleiben offen und unbeantwortet und sind insofern zu unbestimmt für einen Regionalplantext.

Auch bereits zum jetzigen Zeitpunkt finden sich im Übrigen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) im multifunktionalen, Allgemeinen Freiraumbereich wieder. Zu der Festlegung dieses Ziels im Regionalplan vergleichbare Instrumentarien gibt es demnach schon heute. Die Darstellung eines BSN führt jedoch – selbstverständlich – nicht ohne Weiteres zu einer Schutzweisung. Hier kann und darf es auch keinen Automatismus geben. Stattdessen sind hier die örtlich zuständigen Naturschutzbehörden mit ihrer fachlichen Einschätzung für die Ausweisung von Naturschutzgebieten entscheidend.

2. Landwirtschaft und Freiraum

Festlegungen

Grundsatz IV.2-1 Naturraumverträgliche Landwirtschaft, S. 60:

Auf agrarstrukturelle Belange soll Rücksicht genommen werden (Abs. 1 S. 1), was grundsätzlich wünschenswert ist. Für landwirtschaftliche Nutzungen besonders geeignete Böden sollen nur im notwendigen Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden (Abs. 1 S. 2). Unklar bleibt, was unter der Begrifflichkeit „*besonders geeignete Böden*“ zu verstehen ist. Für unterschiedliche Landwirtschaft braucht es auch unterschiedliche Böden, also haben alle Böden ihre Berechtigung.

Das gilt insbesondere auch für den Abs. 2 unter Grundsatz IV.2-1; dort vermissen wir die Ausführung, dass landwirtschaftliche Nutzungen durch alle anderen Belange immer in Mitleidenchaft gezogen werden.

So man an der Festlegung unter Abs. 1 festhält, sollte der Grundsatz – bei gleichzeitiger hinreichender Erläuterung, wie soeben dargestellt – als Ziel definiert werden; eine hierauf zielende Formulierung sollte u. E. den Wortlaut haben: *„Auf agrarstrukturelle Belange ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für landwirtschaftliche Nutzungen besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen.“*

Im Hinblick auf die oben genannte Argumentation scheint es sinnvoller, die Einschränkung „besonders geeignete Böden“ aufzugeben und stattdessen auf „für landwirtschaftliche Nutzungen geeignete Böden“ abzustellen.

Grundsatz IV.2-2 Vorgehen bei Kompensationsmaßnahmen, S. 60:

Geplante Kompensationsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollen land- und forstwirtschaftliche Belange berücksichtigen. Dabei sollen insbesondere produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht gezogen werden. – So der Abs. 1 des Grundsatzes im Wortlaut.

Wir loben ausdrücklich den Hinweis auf produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, die in Betracht gezogen werden sollen (Abs. 1 S. 2). In Anbetracht des Flächendrucks ist die Begrifflichkeit „*sollen*“, sogar in „*müssen*“ zu ändern.

Zugleich erscheint es sinnvoll, die Orte der Kompensation in Abhängigkeit von den naturräumlichen Hintergründen zu wählen. Möglich erscheint hier auch eine Verlegung von Kompensationsmaßnahmen an Gewässer; im Kreis Steinfurt beispielhaft wird im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfolgreich ein Fließgewässerentwicklungsprogramm umgesetzt, das ein solches Vorgehen bereits vorsieht.

Auch der Wunsch des jeweiligen Eigentümers sollte bei der Auswahl der Kompensationsflächen selbstverständlich berücksichtigt werden. Eine Ausgleichsverpflichtung unmittelbar im Planbereich kann hier kontraproduktiv sein.

Erläuterung und Begründung

Zu Grundsätzen IV.2-1 bis .2-3, S. 61:

Es wird die Aussage in den textlichen Festsetzungen ausdrücklich bestritten, dass ein Rückgang des Grünlandes zugunsten von Ackerflächen zum jetzigen Zeitpunkt fortgesetzt stattfindet (S. 61 unten). Nach den neuesten Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der EU ist ein Rückgang des Grünlandes verboten und kann sich deshalb, anders als im Text des Regionalplans ausgedrückt, nicht weiter einstellen.

Die grundsätzliche Bevorzugung von Grünland ist in diesem Zusammenhang ohnehin kritisch zu hinterfragen. Vielmehr bedarf es einer Betrachtung des einzelnen Standorts und der einzelnen Vegetationssituation. Intensiv genutzte Grünlandflächen sind von der Ausgangssituation oft als Kompensationsstandorte wenig geeignet.

Möglichkeiten, Kompensationsmaßnahmen übergreifend umzusetzen bestehen bereits heute. Die rechtlichen Vorgaben zum kontinuierlichen Monitoring der Maßnahmen durch die jeweils zuständige Behörde sind ebenfalls bekannt. Unseres Erachtens bedarf es keines weiteren Konzepts auf Kreisebene. Vielmehr sollte Energie in die fachgerechte Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen gesteckt werden.

S. 62:

Zum einvernehmlichen Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche bedarf es, anders als es der Text zu erkennen gibt („*können Landtausch- und Bodenordnungsverfahren durchgeführt werden*“, dritter Spiegelstrich) keiner Landtausch- und Bodenordnungsverfahren. Die Flurbereinigungsverfahren verfolgen eine völlig andere Zielsetzung, nämlich die Sicherstellung von bewirtschaftbaren Flächen. Sie sollen jedoch nicht unterschiedliche Nutzungsansprüche bei Eingriffen ausgleichen, wie es in den textlichen Festsetzungen in fehlerhafter Weise zum Ausdruck kommt.

Währenddessen halten wir den an dieser Stelle im Text des Regionalplans geäußerten Vorschlag, ein Konzept zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen interkommunal und übergreifend zu schaffen (vierter Spiegelstrich), für hilfreich.

3. Bodenschutz

Festlegungen

Grundsatz IV.3-1 Nutzung und Inanspruchnahme des Bodens, S. 63:

Bei der notwendigen Inanspruchnahme soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Satz 1 des Grundsatzes). Unklar ist, welche Böden das sind. Für unterschiedliche Nutzungen gibt es unterschiedliche Bodenarten, wobei jede Bodenart auf ihre Art und Weise für eine andere Produktion sinnvoll ist. Besonders schutzwürdigen Boden können wir deshalb im Allgemeinen Freiraum des Münsterlandes nicht erkennen. Eine Erläuterung erfolgt nicht.

Gleiches gilt für den **Grundsatz IV.3-2 Erhalt und Wiederherstellung funktionsfähiger Böden**, der zum Gegenstand hat, dass im Rahmen der Klimafolgenanpassung Böden mit besonderer Klimarelevanz erhalten und ggf. wiederhergestellt werden sollen (Abs. 1 S. 1 unter dem vorgenannten Grundsatz).

Erläuterung und Begründung

Zu Grundsatz IV.3-1 und .3-2, S. 63:

Zur inhaltlichen Klarstellung der vorgenannten Grundsätze hilft im Übrigen selbst die Erläuterung und Begründung nicht weiter. Unklar bleibt auch hiernach, was etwa unter einem „*sehr hohen natürlichen Bodenentwicklungspotenzial*“ oder unter einer „*sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit*“ (zweiter Absatz der Erläuterung und Begründung) im Kontext der Regionalplanung zu verstehen ist. Wie bereits dargestellt, haben verschiedene Böden verschiedene Funktionen und können je nach Qualität für unterschiedliche Arten der Bewirtschaftung besonders schutzwürdig sein.

4. Waldbereiche

Festlegungen

Grundsatz IV.4-4 Waldvermehrung und Vernetzung, S. 65:

Die Neuanlage von Wald soll innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche möglich sein. Hierbei sollen die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange, insbesondere der Landwirtschaft, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes berücksichtigt werden. – So der Grundsatz im Wortlaut.

Eine weitere Waldvermehrung und Vernetzung kann jedoch nur noch bedingt geschehen. Bereits heute erhöht sich die nordrhein-westfälische Waldfläche um jährlich ca. 1.700 ha. Acker und Grünland hingegen reduzieren sich jährlich um ein deutlich größeres Maß.

Das Münsterland als traditionell waldarme Region (dies auch gestützt durch die Erläuterung und Begründung zu Ziel IV.4-1 Vorrang des Waldes, S. 66 oben) kann und soll nicht zu einer massiven Waldvermehrung genutzt werden.

Der mit dem Grundsatz eingeforderten Waldvermehrung kann nur deutlich widersprochen werden; zur Begründung sei auf die nachfolgenden Ausführungen zu Grundsatz IV.4-3 (auf dieser Seite weiter unten) verwiesen.

Grundsatz IV.4-5 Kleine Waldflächen unter 0,5 ha, S. 65:

Auch die Entwicklung kleinerer Forstflächen (unter 0,5 ha) ist im Bundeswald- und Landesforstgesetz bereits normiert; einer Definition im Regionalplan – wie sie an dieser Stelle des Textes vorgenommen werden soll – bedarf es insoweit nicht.

Erläuterung und Begründung

Zu Grundsatz IV.4-3 Nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, S. 68 f.:

Vertreter der Bezirksregierung Münster und der Bezirksregierung Detmold haben uns im vergangenen Jahr im persönlichen Gespräch versichert, dass es trotz der vergangenen trockenen Jahre nicht per se zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels im Münsterland gekommen ist. In Einzelfällen sei zwar eine Absenkung erfolgt, man könne aber generell nicht davon ausgehen. Insofern ist die hier im Text (auf S. 68, sechster Absatz) vorgenommene Positionierung, dass die trockenen Sommer der Jahre 2018 bis 2020 insgesamt zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels geführt haben, kritisch zu prüfen.

Unseres Erachtens bedarf es keiner konkreten Definition zur weiteren Waldentwicklung. Sollte dies dennoch erfolgen, halten wir eine möglichst breite Positionierung für sinnvoll. Insofern wäre die Begrenzung der Förderung auf einheimische Baumarten kontraproduktiv. Vor dem Hintergrund des zu erwartenden Klimawandels sollten die gewählten Arten möglichst breit aufgestellt sein, sodass eine entsprechende große Chance besteht, dem Klimawandel Rechnung zu tragen.

Auch der gleichzeitig geforderte Erhalt von Alt- und Totholz (S. 69, dritter Spiegelstrich) ist zu prüfen. Zum einen wird dies kontinuierlich abgebaut und setzt damit CO₂ frei. Zum anderen erhöht sich mit diesem trockenen Material die Waldbrandgefahr deutlich.

5. Bereiche für den Schutz der Natur

Festlegungen

Ziel IV.5-3 Umsetzung der BSN im Rahmen der Landschaftsplanung, S. 71:

Das Ziel gibt vor, dass in den als BSN festgelegten Gebieten ein regionales Biotopverbundsystem durch fachplanerische Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzung zu entwickeln sind, insbesondere – so heißt es dort – durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren (Satz 1).

Die Verhältnisse in den Kreisen innerhalb des Regierungsbezirk Münster unterscheiden sich hinsichtlich des derzeitigen Umfangs der Landschaftsplanung voneinander sehr. Während etwa im Kreis Coesfeld für den weit überwiegenden Teil des Kreisgebiets bereits Landschaftspläne vorhanden sind, ist z. B. der Kreis Steinfurt von einer flächendeckenden Landschaftsplanung noch weit entfernt; im Falle des Letztgenannten stellen die Darstellungen zu BSN und BSLE somit einen umso bedeutenderen Planinhalt dar.

Es sei unter Rückgriff auf das soeben genannte Ziel darauf hingewiesen, dass auch Fließgewässer im Sinne des Ziels eine Verbindung schaffen können. Ein nennenswertes Beispiel ist hier mit dem Fließgewässerentwicklungsprogramm im Kreis Steinfurt zu nennen, im Zuge dessen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Randstreifen entlang der Gewässer aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen wurden. Dies entspricht erkennbar genau dieser Zielsetzung.

Ziel IV.5-4 Schutzausweisung durch die Naturschutzbehörden, S. 71:

Das Ziel hat zum Inhalt, dass die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente des Biotopverbundes durch die zuständigen Naturschutzbehörden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen nach dem BNatschG/LNatSchG festzusetzen oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern „sind“.

Hierzu ist in aller Deutlichkeit herauszustellen:

Die im Regionalplan als BSN-Flächen dargestellten Bereiche sind gerade nicht (!) automatisch einer Schutzkategorie unterzuordnen. Vielmehr haben die örtlich zuständigen Naturschutzbehörden die fachliche Eignung dieser Gebiete zu prüfen und die jeweils am meisten geeigneten Wege zu deren Schutz zu wählen. Der hier offen angestrebte Automatismus, diese Gebiete per sé in eine Schutzausweisung hineinzugeben, wird abgelehnt. Eine Schutzgebietsausweisung hat sich streng am Maß der örtlich festgestellten Erforderlichkeit zu orientieren.

Es ist insbesondere mit Blick auf die sogenannte Drittwirkung eine kooperative Herangehensweise mit den Eigentümern/Bewirtschaften dringend geboten. Nur so kann die positive Entwicklung dieser Bereiche dauerhaft im gemeinsamen Sinne sichergestellt werden. Als Alternative zu ordnungsrechtlichen Schutzgebietsausweisungen ist dabei beispielsweise das Mittel des Vertragsnaturschutzes zu nennen, in dessen Rahmen ein Schutzniveau zu erreichen ist, das sich im Vergleich zur Gebietsausweisung mindestens äquivalent darstellt.

Erläuterung und Begründung

Zu Ziel IV.5-3 bis .5-8, S. 74:

Der Regionalplan erfüllt die Forderung nach einem Biotopverbundsystem auf mindestens 15 % der Landesfläche mittels der Ausweisung von ca. 15 % der Fläche als BSN und von weiteren ca. 58 % als BSLE (vierter Absatz der Erläuterung und Begründung). Dieses Verbundsystem scheint also Flächen zu beinhalten, die selbst für die Vorgaben der Wechselbeziehungen für Biotopverbundsysteme weit über die Notwendigkeit hinausgehen. Insbesondere die so erfolgte, umfassende Festlegung von fast 60 % der Landesfläche als BSLE ist nicht nachvollziehbar. Hier muss deutlich reduziert werden.

7. Grundwasser- und Gewässerschutz, S. 82:

Die für die Trinkwassergewinnung vorhandenen Wasservorkommen werden bereits vor dem Hintergrund der Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes NRW geschützt. Wasserschutzgebietsverordnungen definieren bereits jetzt klare Ge- und Verbotstatbestände. Einer weiteren Regelung bedarf es nicht. Vor diesem Hintergrund ist der fünfte Absatz auf S. 82 entbehrlich und kann entfallen.

Festlegungen

Grundsatz IV.7-2 Oberflächengewässer innerhalb von Siedlungsbereichen, S. 83:

Dieser Grundsatz hat den Wortlaut: Oberflächengewässer innerhalb von Siedlungsbereichen sollen vor allem in ihrer Funktion als Biotopverbund und vor dem Hintergrund des Klimawandels gesichert und entwickelt werden. Hierbei soll den Gewässern im Rahmen der nachfolgenden Siedlungsentwicklung ausreichend Raum zum Erhalt ihrer Funktionen eingeräumt werden.

Diese hier definierte Ausrichtung wird begrüßt. Die Lebenswirklichkeit zeigt jedoch, dass gerade Oberflächengewässer in Siedlungsbereichen kaum Raum erhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Siedlungsentwicklung nur noch in begrenztem Maße notwendig ist, erscheint eine derartige Grundsatzdefinition bei bestehenden Siedlungsbereichen wenig glaubhaft.

8. Vorsorgender Hochwasserschutz

Festlegungen

Grundsatz IV.8-5 Aktiver Hochwasserschutz, S. 88:

In den Einzugsbereichen der Oberflächengewässer soll verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamen Abfluss des Wassers hingewirkt werden, so schreibt Abs. 2 dieses Grundsatzes vor. Die Erläuterung und Begründung hierzu kennzeichnet dies dadurch, dass – so ist dem ersten Satz zu entnehmen – vorbeugender Hochwasserschutz mit dem Rückhalt des Niederschlagswassers in der Fläche beginne (S. 89 des Textes).

Hierbei hat Berücksichtigung zu finden, dass die Schaffung von Retentionsflächen zur temporären Aufnahme von Hochwasser und Starkregen in der Regel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfindet. Erforderlich ist dabei aber auch die Sicherstellung des Wiederabflusses dieses Wassers, um die landwirtschaftliche Nutzung wieder zu ermöglichen. Dieses Erfordernis im Regionalplantext abzubilden wird hiermit eingefordert.

Aktiver Hochwasserschutz im Sinne eines technischen Hochwasserschutzes ist auch durch die Nutzung sogenannter LORAWAN-Technik in äußerst wirkungsvoller Weise möglich, worauf hier ergänzend hingewiesen sei: Hierzu werden Messeinrichtungen im Bereich von Bächen und Zuflüssen installiert. Wenn dies innerhalb eines ausreichend groß dimensionierten Zuflussbereichs geschieht und die Signale über entsprechende Empfangsstationen empfangen und weitergeleitet werden, kann so mithilfe von KI-unterstützten Überschwemmungsmodellen frühzeitig reagiert werden, indem dann beispielsweise technisch veranlasst wird, dass bestimmte Wehre und Flutklappen geschlossen oder geöffnet werden. Auf diese Weise kann wirksam auf eine sich bildende Flutwelle eingewirkt und diese dadurch in ihren Wirkungen abgemildert werden.

9. Zweckgebundene Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Festlegungen

Ziel IV.9-1 Vorranggebiete für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung, S. 91:

Die dem Ziel gegenständliche Definition, wonach Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Vorranggebiete sind, wird sehr begrüßt. Sie steht jedoch im Widerspruch zu Kapitel I. 4. des Entwurfstextes (konkret: S. 9, fünfter Absatz, sechster Spiegelstrich). Hier bedarf es einer Klarstellung, sodass dieser Konflikt im Text zugunsten des hier angeführten Ziels IV.9-1 aufgelöst wird.

Kapitel VI. Ver- und Entsorgung, S. 106:

Die Festlegung von Windenergiegebieten soll in der Planungsregion die Flächenbeitragswerte, die durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz für NRW vorgegeben werden und für den Landesentwicklungsplan NRW für das Münsterland konkretisiert wurden, nunmehr erfüllen (vierter Absatz im Text). Aufgrund der neuern Entwicklung ist jedoch festzustellen, dass die Festlegung von Windenergiegebieten den Notwendigkeiten einer autarken Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien, insbesondere den bundesweiten Zielen, nicht mehr entspricht. Angesichts der Zielsetzung, die Versorgung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien in der notwendigen Geschwindigkeit und in dem notwendigen Ausmaß voranzutreiben, die erforderlich sind, um Deutschland energieunabhängig zu machen, stellt die Festlegung von Windenergiegebieten ein dieser Zielsetzung tatsächlich entgegenstehendes Instrumentarium dar. Dies sei am Beispiel kommunaler Bürgerwindenergieprojekte illustriert: Diese befinden sich vielfach noch in Planung, werden jedoch gerade deshalb außerhalb von Windenergiegebieten projektiert, um die Möglichkeiten zur Errichtung solcher Windenergieanlagen auf lokaler Ebene gerade zu erweitern. Die Ausweisung von Windenergiegebieten führt demnach zu einer Verengung auf derartige Gebiete und damit im Ergebnis zu einer Beschränkung des Ausbaus von Windenergiestandorten und nicht, wie beabsichtigt, zu einer Erweiterung der Möglichkeiten, die Erzeugung und Nutzung der Windenergie voranzutreiben.

Exkurs: Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2023: Wind- und Freiflächen-solarenergie

Parallel zur Änderung des Regionalplans Münsterland findet ein Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW statt, das die Erzeugung und Nutzung von Wind- und Freiflächen-solarenergie zum Gegenstand hat. Die Ziele des Änderungsverfahrens liegen in der Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes, das die Sicherung von 1,8 Prozent der Landesfläche (rund 61.400 Hektar) für Windenergie in Nordrhein-Westfalen vorgibt; zusätzlich soll die Flächenkulisse für Freiflächen-solarenergieanlagen maßvoll erweitert werden (so online nachzulesen unter:

<https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-zum-ausbau-der-erneuerbaren>).

Zum Regelungsgegenstand der Windenergie sieht das dortige Ziel 10.2-13 unter anderem (hier sinngemäß wiedergegeben) vor, dass in dem Übergangszeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Änderungen des Landesentwicklungsplans bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage dessen angepassten Regionalplanungen der Zubau von Windenergieanlagen nur auf Flächen erfolgen kann, die in der Regionalplanung hierfür ausdrücklich vorgesehen (!) sind.

Auch diese Festlegung aus dem Änderungsentwurf zum Landesentwicklungsplan verengt für den genannten Übergangszeitraum wieder einmal den Blick auf solche Windenergiegebiete, die die Träger der Regionalplanung vorsehen. Dieses Ziel ist, nebenbei bemerkt, aus eben jenen Gründen abzulehnen, die gegen eine Ausweisung von Windenergiegebieten in der Regionalplanung sprechen. Im Übrigen wird ein Ausbau von Windenergiestandorten in Zukunft auch außerhalb derartiger Gebiete in vielen Fällen möglich sein (Ausführungen hierzu sogleich im Folgenden).

(Ende des Exkurses.)

In diesem Zusammenhang sind – in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen – nicht zuletzt neuere Entwicklungen in der Gesetzgebung in den Blick zu nehmen: Mit Änderungsgesetz vom 12.07.2023 (Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs, BGBl. I 2023, Nr. 184) wurde in § 245e BauGB der folgende Absatz 5 neu eingefügt (Hervorhebungen durch Unterzeichner):

*„Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist**, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, **wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.**“*

Die Kommunen haben demnach zukünftig die Möglichkeit, Gebiete zur Nutzung der Windenergie bereits dann auszuweisen, wenn der Regionalplan keine hiermit unvereinbaren Nutzungen an gleicher Stelle festlegt; darauf, ob der Regionalplan dies positiv regelt und ausdrücklich gestattet, kommt es in bestimmten Fällen nicht mehr an.

Die Festlegung von Windenergiegebieten im Regionalplan sollte deshalb nicht mehr erfolgen, da diese einen erheblichen Teil ihrer Sinnhaftigkeit eingebüßt haben. Windenergieanlagen müssen im Ergebnis schlicht dort gebaut werden können, wo sie aus Nachbarschutzgründen hinpassen.

a) Nutzung der Windenergie

Festlegungen

Ziel VI.1-1 Vorranggebiete für die Windenergienutzung, S. 110:

Das Ziel – Wortlaut: Die im Regionalplan festgelegten Windenergiegebiete sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten und als Rotor-out-Flächen zu qualifizieren. In den Windenergiegebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben. – ist aus den eben genannten Gründen fallen zu lassen.

Ziel VI.1-2 Nutzung der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete, S. 110:

Der Schutz von größeren zusammenhängenden Waldbereichen, der mit diesem Ziel offenkundig unter anderem verbunden ist (vgl. Abs. 1 Satz 2, letzter Spiegelstrich), ist außerhalb des Regionalplans im Forstrecht geregelt; es bedarf dieses Ziels insoweit nicht.

b) Nutzung von Biomasse

Festlegungen

Ziel VI.1-7 Ausschluss von Sondergebieten für Biogasanlagen, S. 119:

Ein im Text vorgesehener Ausschluss von Sondergebieten für Biogasanlagen in Potenzialbereichen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P) (erster Spiegelstrich) ist nicht hinnehmbar und stichhaltige Gründe hierfür nicht erkennbar. Auch solche Biogasanlagen gehören zur Entwicklung normaler landwirtschaftlicher Betriebe; sie stellen oftmals ein weiteres finanzielles Standbein für die landwirtschaftliche Familie dar. Der Ausschluss von Sondergebieten ist auch im Hinblick auf die beabsichtigte Erweiterung Erneuerbarer Energien in Allgemeinen Siedlungspotenzialbereichen nicht nachzuvollziehen. Das Ziel muss an dieser Stelle geändert werden.

c) Nutzung der Solarenergie, S. 122:

Freiflächensolarenergieanlagen im Außenbereich sind, anders als im Entwurfstext aus dem Monat Dezember 2022 dargestellt („nicht privilegiert“), inzwischen im gewissen Umfang doch privilegiert aufgrund der neu in § 35 Abs. 1 BauGB eingefügte Nummer 8 lit. b) (eingefügt durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 04.01.2023, BGBl. 2023 I, Nr. 6) und Nummer 9 (eingefügt durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 07.07.2023, BGBl. 2023 I, Nr. 176). Diese Ausführungen im Regionalplantext sind demnach nicht mehr sachlich korrekt.

Gerade die Erzeugung und Nutzung von Energie durch (insbesondere raumbedeutsame) Freiflächensolarenergieanlagen verschärft Nutzungskonflikte hinsichtlich des Bodens zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung, stellt demgegenüber aber gleichzeitig auch für landwirtschaftliche Betriebe eine reizvolle Möglichkeit dar, neue wirtschaftliche Betätigungsfelder außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion zu erschließen. Vor diesem Hintergrund kommt einer

umfänglichen Abwägung der gegensätzlichen Interessen aus Sicht der Landwirtschaft diesbezüglich besondere Bedeutung zu. Folgende Ansätze einer landwirtschaftsverträglichen, aber auf die verschiedenen Interessengruppen Rücksicht nehmenden Lösung dieses Nutzungskonflikts werden den weiteren Ausführungen zum Änderungsentwurf des Regionalplans als allgemeine Anmerkung vorangestellt:

Im Mittelpunkt der Betrachtung steht in diesem Zuge unsere Forderung, landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungsmittelerzeugung zu erhalten und zu schonen. Vor einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen hat aus unserer Sicht selbstverständlich die Nutzung aller zur Verfügung stehenden anderweitigen Kapazitäten zu erfolgen.

Daher gelten aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Kriterien bei der Standortwahl für Freiflächensolaranlagen (PV -FFA):

Landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker- und Grünland) dienen grundsätzlich der Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen und sind insbesondere unverzichtbar zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit der Bevölkerung.

Das Potential von privaten, gewerblichen und öffentlichen Dachflächen, Parkplätzen, Deponief Flächen, Konversionsflächen, Überdachungen von Wasserrückhaltebecken und landwirtschaftlich nicht nutzbaren bzw. künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Errichtung von PV – Anlagen sollte stärker als bislang ausgenutzt werden. Hierbei sollten auch technische Innovationen zur Effizienzsteigerung und Erhöhung des Wirkungsgrades von Solarmodulen im Rahmen eines Repowering bestehender Anlagen berücksichtigt werden.

Die Errichtung von PV - FFA muss auch auf Flächen möglich sein, die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen, sofern der Schutzzweck dadurch nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dieses gilt auch für Flächen, die in sonstiger Weise, z.B. durch das Insektenschutzpaket, mit Bewirtschaftungsauflagen verbunden sind.

Die Errichtung von PV - FFA auf geeigneten forstlich genutzten Kalamitätsflächen darf nicht ausgeschlossen sein. Das Gebot der Wiederaufforstung muss hinter das gesellschaftliche Engagement zur Bewältigung des Klimawandels zurücktreten.

Bei der Planung von PV - FFA sind die Belange der Landwirtschaft mindestens gleichwertig mit anderen Schutzgütern (z.B. Klima, Wasser, Boden, Gesundheit) in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Vermeidung punktueller Belastungen landwirtschaftlicher Betriebe sollte die Maximalgröße einer PV - FFA 10 ha pro Anlage nicht übersteigen. Zusätzlich sollte ein Mindestabstand zwischen PV -FFA von 5 Kilometer eingehalten werden.

Zur Gewährleistung einer räumlichen Begrenzung und damit zur Minimierung von Nutzungskonflikten sollten auf kommunaler Ebene die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass in der Regel in einer Kommune höchstens 0,5 % ihrer Gebietsfläche für die Errichtung von PV-FFA ausgewiesen werden.

Frühzeitige Kommunikation hinsichtlich der Akzeptanz, der Einbeziehung möglicher Partner und der Information über Beteiligungs- und weiterer Partizipationsmodelle.

Entwicklung geeigneter technischer Konzepte zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche und gleichzeitiger ökologischer Aufwertung, u.a. durch:

- Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung innerhalb der PV - FFA zur Reduzierung von Ausgleichsflächen und Steigerung der Biodiversität
- Einsatz von Fundamenten mit minimaler Versiegelungswirkung
- Einsatz von Unterkonstruktionen aus heimischem Holz zur Reduzierung des Energieeinsatzes bei der Produktion der Anlagenteile
- Kombination mit Stromspeichersystemen zur Erhöhung der Netzdienlichkeit
- Begründung und Sicherung von Rückbauverpflichtungen für die Anlagen nach Beendigung der Nutzung

Die starren Gebietskulissen im EEG (500 m Korridor) und die Privilegierung im Bundesbaugesetz (200 m Streifen) entlang Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen werden abgelehnt. Im Interesse der Landwirtschaft ist eine Abschaffung des EEG - 500 m Korridors und ein Planvorbehalt der Kommunen bei der baurechtlichen Privilegierung von Anlagen erforderlich, um z. B. die Errichtung von PV – FFA an im Einzelfall geeigneter anderer Stelle im Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Speziell auf Biodiversität ausgerichtete extensive Agri-PV-Anlagen können es der Landwirtschaft erleichtern, in wirtschaftlich tragfähigen Anlagenkonzepten einen großflächigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt zu leisten (Biodiversitäts-PV). Daher ist es sinnvoll, die bisher für Agri-PV unberücksichtigten, nach den GAP-Vorschriften jedoch zwingend von den landwirtschaftlichen Betrieben vorzuhaltenden, nichtproduktiven Flächen für die Extensive Agri-PV miteinzubeziehen. Es aber auch muss sichergestellt sein, dass für extensive Agri-PV genutzte

landwirtschaftliche Flächen nach ihrem Rückbau optional auch wieder für die (intensive) landwirtschaftliche Produktion genutzt werden können.

Mit der Errichtung und dem Betrieb von PV – FFA etwaig verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft dürfen nicht zu Lasten der Landwirtschaft mit Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen verbunden sein, da der Bau von PV – FFA ist essenzieller Bestandteil der Energiewende ist und in Erfüllung eines gesamtgesellschaftlichen Interesses erfolgt.

Bei der Planung von Freiflächensolarenergieanlagen sind landwirtschaftliche Belange mindestens (!) gleichwertig mit anderen Schutzgütern (wie beispielsweise Wasser, Boden etc.) in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Zur Vermeidung einseitiger Belastungen landwirtschaftlicher Betriebe bei gleichzeitiger Erhaltung des Landschaftsbildes sollte die Maximalgröße einer einzelnen Freiflächensolarenergieanlage 10 ha nicht überschreiten, zudem sollten mehrere Freiflächensolarenergieanlagen zueinander einen Abstand von fünf Kilometern wahren. Zur Erhöhung der Akzeptanz derartiger Anlagen kommt einer frühzeitigen Kommunikation und Möglichkeiten der Einbeziehung und auch wirtschaftlichen Partizipation eine besondere Bedeutung zu.

Sofern für die mit der Errichtung und den Betrieb einer Freiflächensolarenergieanlage verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind, dürfen diese nicht zulasten der Landwirtschaft gehen. Dabei ist in besonderem Maße zu berücksichtigen, dass die Anlagen einen Baustein zur Energiewende darstellen und ihre Errichtung und ihr Betrieb im gesamtgesellschaftlichen Interesse erfolgen.

Exkurs: Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2023: Wind- und Freiflächen-solarenergie

Der oben im Text auf S. 28 f. bereits angesprochene Änderungsentwurf zum Landesentwicklungsplan 2023 hat im Bereich der Freiflächensolarenergieanlagen das Ziel 10.2-15 – Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen – zum Gegenstand, wonach auf hochwertigen Ackerböden eine Inanspruchnahme nur durch Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen darf, wobei die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit (orientiert an der DIN SPEC 91434) gewährleistet sein muss. Als hochwertige Böden im Sinne dieser Festlegung sollen Böden mit einer Bodenwertzahl von 55 Punkten und mehr gelten.

Die Wertigkeit der Böden ist nach einer über das gesamte Landesgebiet festgelegte Bodenwertzahl schlicht nicht sachgerecht zu bewerten, stattdessen wird der Wert des Bodens maßgeblich nach der Tauglichkeit für seine vorgesehene Nutzung, etwa für den Anbau

verschiedener Kulturen, bestimmt, wobei durchaus erhebliche regionale Unterschiede bestehen können. Auch bei im Verhältnis zum eben angegebenen Wert geringerer Bodenwertzahl kann eine Fläche regional betrachtet für die landwirtschaftliche Produktion durchaus eine herausragende Stellung einnehmen.

(Ende des Exkurses.)

Festlegungen

Ziel VI.1-12 Agri-PV-Anlagen, S. 122:

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie, die einen Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht aufweist, ist – was einleitend zu diesem Ziel dargestellt sei – nach dem derzeit in Geltung befindlichen Landesentwicklungsplan NRW nur dann möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung

handelt (gemäß Ziel 10.2-5 Landesentwicklungsplan NRW, online abrufbar unter: https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/documents/20201104_druckversion_lep.pdf, im PDF-Dokument auf S. 146 unten.)

Raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen dürfen, so beinhaltet es das Ziel VI.1-12 im Änderungsentwurf zum Regionalplan, jedoch sogar außerhalb dieser (in Ziel 10.2-5 Landesentwicklungsplan NRW genannten) Flächenkulisse errichtet werden, wenn es sich um sogenannte Agri-PV (Photovoltaik)-Anlagen handelt, deren Betrieb mit einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche vereinbar ist.

Da bei der Errichtung von Agri-PV-Anlagen demnach erheblich weniger Einschränkungen Platz greifen sollen als dies bei „einfachen“ Freiflächensolaranlagen der Fall ist, ist deutlich darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich gewisses Missbrauchspotential besteht, in vereinfachter Weise Freiflächensolaranlagen zulasten von Bewirtschaftern auf die von ihnen für landwirtschaftliche Zwecke benötigte Fläche zu bringen und dadurch die Ressourcenknappheit hinsichtlich des Gutes Fläche zu verschärfen. Es bedarf jedenfalls zwingend einer hinreichend bestimmten Definition der Begrifflichkeit „*Agri-PV-Anlage*“, die sicherstellt, dass auch tatsächlich eine Produktion unter den PV-Modulen stattfindet, die die Bezeichnung als Landwirtschaft

rechtfertigt; eine nur vorgeschobene landwirtschaftliche Nutzung (beispielhaftes Szenario: „Eine Handvoll Schafe auf Grünland.“) kann hier nicht akzeptiert werden.

Grundsatz VI.1-17 Nachfolgenutzung von landwirtschaftlichen Flächen, S. 123:

Wenn die Nutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächensolarenergieanlagen aufgegeben wird, soll der ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzungsstatus wiederhergestellt werden, postuliert dieser Grundsatz.

Dies ist aus Sicht der Landwirtschaft zu begrüßen, es sei hierzu aber ergänzend klargestellt, dass soweit es im Zuge der Genehmigung von Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen kommt, auch etwaige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen in einer Weise und räumlich dort anzusiedeln sind, dass sie die auf einer solchen Fläche angestrebte Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche nicht beeinträchtigen.

6. Leitungstrassen

Festlegungen

Grundsatz VI.3-1 Erhalt und Nutzung der Bündelungsoptionen, S. 135:

Der Grundsatz beinhaltet in seinem Abs. 1, dass Transportleitungen möglichst raumsparend in Leitungsbändern gebündelt werden sollen (Satz 1); neue Leitungstrassen sollen sich an vorhandener linienförmiger Infrastruktur orientieren (Satz 2).

Der hier formulierte Grundsatz wird von der Landwirtschaft ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der praktischen Bedeutung erscheint es notwendig, diesen Grundsatz als Ziel zu definieren. Exemplarisch sei verwiesen auf die beiden geplanten Stromtrassenprojekte der Firma Amprion (Nummern 49 und 89 des Bundesbedarfsplangesetzes), welche zeitversetzt die Kreise Coesfeld und Warendorf tangieren.

Erläuterung und Begründung

Zu Grundsatz VI.3-1 Erhalt und Nutzung der Bündelungsoptionen, S. 136:

Hier wird die Behauptung aufgestellt, dass die Darstellung von Standorten für Solarenergieanlagen entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen in der Regel den Zielen des Landesentwicklungsplans nicht entgegensteht (vierter Absatz des Textes, a. E.). Eine solche regelmäßige Annahme kann u. E. eben gerade nicht getroffen werden. Denn jedes privilegierte Außenbereichsvorhaben muss die öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zwingend beachten, wozu auch die Festsetzungen des Regionalplans und des Landesentwicklungsplans zu zählen sind.

Es wird abschließend darum gebeten, dass vorstehende Vorbringen vollumfänglich zu berücksichtigen.

Für den Bezirksverband Münster im Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V.
sowie die hierin organisierten Landwirtschaftlichen Kreisverbände:



Michael Uckelmann
Vorsitzender Bezirksverband Münster
Vorsitzender Landwirtschaftlicher
Kreisverband Coesfeld



Philip Steuer
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Geschäftsführer Bezirksverband Münster
Geschäftsführer Landwirtschaftlicher
Kreisverband Coesfeld



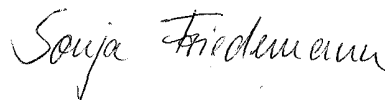
Markus Weiß
Vorsitzender Landwirtschaftlicher
Kreisverband Borken



Jörg Sümpelmann
Geschäftsführer Landwirtschaftlicher
Kreisverband Borken



Susanne Schulze Bockeloh
Vorsitzende Landwirtschaftlicher
Kreisverband Münster



Sonja Friedemann
Rechtsanwältin
Geschäftsführerin Landwirtschaftlicher
Kreisverband Münster



Albert Rohlmann
Vorsitzender Landwirtschaftlicher
Kreisverband Steinfurt



Franz-Georg Koers
Rechtsanwalt
Geschäftsführer Landwirtschaftlicher
Kreisverband Steinfurt



Andreas Westermann
Vorsitzender Landwirtschaftlicher
Kreisverband Warendorf



Dr. Matthias Quas
Geschäftsführer Landwirtschaftlicher
Kreisverband Warendorf